

3) Ministerialbekanntmachung, das neue Bahnpolizeireglement für die Gera-Weißenfelder Eisenbahn betr., vom 3. Oktober 1863.

Nachdem das zehrer für die Thüringische Eisenbahn und deren Zweigbahnen in Geltung gewesene, mittels der Ministerialbekanntmachung vom 15. Januar 1859 publicirte Bahnpolizeireglement eine Umarbeitung erfahren hat und dieses neue Reglement in Preußen, Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha veröffentlicht worden ist, so bringen wir dasselbe für die diesseitige Strecke der Gera-Weißenfelder Eisenbahn in Gemäßheit des Art. 9 des über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Gera und Weißenfeld abgeschlossenen Staatsvertrags und §. 13 der Konzessionsbedingungen für die Gera-Weißenfelder Eisenbahn in Nachstehendem gleichfalls hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Gera, den 3. Oktober 1863.

Fürstliche Ministerium.
v. Harbou.

Emmel.

Bahnpolizeireglement

für

die Gera-Weißenfelder Eisenbahn.

I. Von den Bahnpolizei-Beamten.

§. 1. Die Direction der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, nach statutenmäßig eingeholter Genehmigung der betheiligten drei Regierungen einen Betriebs-Director anzustellen, welcher für die Ausführung aller durch dieses Reglement vorgeschriebenen oder sonst angeordneten Maßregeln zur Sicherung des Betriebes persönlich verantwortlich ist.

§. 2. Außer dem Betriebs-Director sind zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

Der Stellvertreter des Betriebs-Directors,
die Abtheilungs-Ingenieure,
die Bahnmeister,
die Bahnwärter und Brückenwärter,
die Bahnhof-Inspectoren,